

Satzung

I. Name und Sitz

- § 1** Der Verein führt den Namen "1. Schwimmclub Flamingo Zwickau e.V.", nachstehend „SC Flamingo Zwickau (SCF Zwickau)" genannt.
- Gründungstag ist der 1. Juli 1990. Er hat seinen Sitz in Zwickau und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Zwickau eingetragen.
- § 2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

- § 3** Der SCF Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4** Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Schwimmsports aller Altersklassen. Er wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen, sportwerbliche Maßnahmen und Erhaltung von Sportanlagen. Der Verein erteilt Schwimmunterricht.
- § 5** Der SCF Zwickau erstrebt die Verbindung mit gleichgesinnten Vereinen und Verbänden des In – und Auslandes. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral.

III. Selbstlosigkeit

- § 6** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Zuwendungen können im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts gezahlt werden.
- § 7** Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

IV. Name und Sitz

- § 5** Der Verein führt den Namen "1. Schwimmclub Flamingo Zwickau e.V.", nachstehend „SC Flamingo Zwickau (SCF Zwickau)" genannt.
- Gründungstag ist der 1. Juli 1990. Er hat seinen Sitz in Zwickau und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Zwickau eingetragen.
- § 6** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Zweck des Vereins

- § 7** Der 1. SCF Zwickau e.V. mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 8** Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Schwimmsports aller Altersklassen. Er wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen, sportwerbliche Maßnahmen und Erhaltung von Sportanlagen. Der Verein erteilt Schwimmunterricht.
- § 5** Der SCF Zwickau erstrebt die Verbindung mit gleichgesinnten Vereinen und Verbänden des In – und Auslandes. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral.

VI. Selbstlosigkeit

- § 6** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Zuwendungen können im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts gezahlt werden.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**

- d) **Fördernde Mitglieder** sind Personen oder Firmen und Einrichtungen, die den SCF Zwickau unterstützen.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die näheren Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7 Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

VII. Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft im SCF Zwickau wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist endgültig, wenn nicht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss widersprochen wird. Gegen Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 9 Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung an. Es akzeptiert Ordnungen und Beschlüsse des Vereins.

§ 10 Als Mitglieder mit Stimmrecht können nur unbescholtene, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht. Nur für die Wahl des Jugendwartes haben Jugendliche ab 14 Jahre Stimmrecht.

§ 11 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- a) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) **Jugendmitglieder** sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) **Ehrenmitglieder** werden um den Verein verdiente Personen durch mehrheitlichen Mitgliederbeschluss (Vollversammlung),

VIII. Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft im SCF Zwickau wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist endgültig, wenn nicht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss widersprochen wird. Gegen Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 9 Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung an. Es akzeptiert Ordnungen und Beschlüsse des Vereins.

§ 10 Als Mitglieder mit Stimmrecht können nur unbescholtene, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht. Nur für die Wahl des Jugendwartes haben Jugendliche ab 14 Jahre Stimmrecht.

§ 11 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- e) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- f) **Jugendmitglieder** sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- g) **Ehrenmitglieder** werden um den Verein verdiente Personen durch mehrheitlichen Mitgliederbeschluss (Vollversammlung),

- h) Fördernde Mitglieder** sind Personen oder Firmen und Einrichtungen, die den SCF Zwickau unterstützen.

§ 12 Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederverbände sind für jedes Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Verbindlichkeit an.

§ 13 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss oder Tod.

- a)** **Abmeldungen** können nur per 31.12. des laufenden Jahres mittels eingeschriebenen Brief oder schriftliche anderweitige Mitteilung vorgenommen werden.
- b)** Der **Ausschluss** erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages durch Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

§ 14 Ausschlussgründe können sein:

- a)** Zahlungsrückstände von Beiträgen, wenn deswegen einmal mit Androhung des Ausschlusses, unter angemessener Fristsetzung, gemahnt wurde,
- b)** Handeln gegen den Zweck und Ziel des SCF Zwickau entsprechend II und III der Satzung,
- c)** Schädigung des SCF Zwickau durch entsprechendes Fehlverhalten sowie Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 15 Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim in der Geschäftsordnung geregelten Beschwerdeausschuss (Disziplinarorgan) zu. Dieser Ausschuss legt seine Stellungnahme zu dem Einspruch der nächsten Vollversammlung vor. Die Vollversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Der SCF Zwickau erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Er ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres bzw. mit Anmeldung fällig. Bei Neuanmeldung ist eine Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Beitragshöhe sowie die Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

- i) Fördernde Mitglieder** sind Personen oder Firmen und Einrichtungen, die den SCF Zwickau unterstützen.

§ 12 Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederverbände sind für jedes Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Verbindlichkeit an.

§ 13 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss oder Tod.

- c)** **Abmeldungen** können nur **bis 30.09.. des laufenden Jahres mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres vorgenommen werden. Sie bedürfen der Schriftform.**

- d)** Der **Ausschluss** erfolgt auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages durch Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

§ 14 Ausschlussgründe können sein:

- d)** Zahlungsrückstände von Beiträgen, wenn deswegen einmal mit Androhung des Ausschlusses, unter angemessener Fristsetzung, gemahnt wurde,
- e)** Handeln gegen den Zweck und Ziel des SCF Zwickau entsprechend II und III der Satzung,
- f)** Schädigung des SCF Zwickau durch entsprechendes Fehlverhalten sowie Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 15 Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim in der Geschäftsordnung geregelten Beschwerdeausschuss (Disziplinarorgan) zu. Dieser Ausschuss legt seine Stellungnahme zu dem Einspruch der nächsten Vollversammlung vor. Die Vollversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Der SCF Zwickau erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Er ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres bzw. mit Anmeldung fällig. Bei Neuanmeldung ist eine Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Beitragshöhe sowie die Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Pflichtbeitrag fördernder Mitglieder soll mindestens 125% des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

§ 17 Einmal jährlich muss jedes aktive Mitglied mit gültigem Wettkampfausweis eine sportärztliche Untersuchung vorweisen.

IX. Ehrenmitgliedschaft

§ 18 Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Jedes Vereinsmitglied hat das schriftliche Vorschlagsrecht. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für besondere Verdienste um den Verein verliehen.

X. Organe

§ 19 Die Organe des SCF Zwickau sind:

- die Mitgliederversammlung (1x im Jahr Jahreshauptversammlung),
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand (wird in der Geschäftsordnung geregelt und vom Vorstand bestätigt)

Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

XI. Mitgliederversammlung

§ 20 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Pflichtbeitrag fördernder Mitglieder soll mindestens 125% des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

§ 17 Einmal jährlich muss jedes aktive Mitglied mit gültigem Wettkampfausweis eine sportärztliche Untersuchung vorweisen.

XII. Ehrenmitgliedschaft

§ 18 Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Jedes Vereinsmitglied hat das schriftliche Vorschlagsrecht. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für besondere Verdienste um den Verein verliehen.

XIII. Organe

§ 19 Die Organe des SCF Zwickau sind:

- die Mitgliederversammlung (1x im Jahr Jahreshauptversammlung),
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand (wird in der Geschäftsordnung geregelt und vom Vorstand bestätigt)

Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

XIV. Mitgliederversammlung

§ 20 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 21

- Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie muss mindestens 4 Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen werden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 21

- Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie muss mindestens 4 Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen werden.

- Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Weitere Mitgliederversammlungen finden, ohne Angabe von Tagesordnung, bei Bedarf einmal im Quartal statt.
- Beschlüsse auf der Jahreshauptversammlung werden, ausgenommen von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, insbesondere wenn dies ein Zehntel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand schriftlich beantragt.

- Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung

- § 22 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied

- Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- XWeitere Mitgliederversammlungen finden, Xohne Angabe von Tagesordnung, bei XBedarf einmal im Quartal statt.
- X wird gestrichen
- Beschlüsse auf der Jahreshauptversammlung werden, ausgenommen von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, insbesondere wenn dies ein Zehntel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand schriftlich beantragt.

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 22** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder von einem

anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlung für die Dauer des Wahlganges

- geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlung für die Dauer des Wahlganges

von einem Wahlausschuss geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn das ordnungsgemäße Zustandekommen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, festgestellt wurde.

- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Eine Änderung des Vereinszweckes gemäß § 3 bis 7 kann nur mit Zustimmung von 75% aller Vollmitglieder beschlossen werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - o Ort und Zeit der Versammlung,
 - o Name des Versammlungsleiters,
 - o Zahl der erschienen Mitglieder,
 - o Tagesordnung,Art und Ergebnisse der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

IX. Der Vorstand

§ 23 Der Vorstand:

- der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - o 1. Vorsitzenden,
 - o 2. Vorsitzenden,
 - o Schatzmeister,
 - o Schriftführer,

anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlung für die Dauer des Wahlganges

- geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlung für die Dauer des Wahlganges

von einem Wahlausschuss geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn das ordnungsgemäße Zustandekommen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, festgestellt wurde.

- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Eine Änderung des Vereinszweckes gemäß § 3 bis 7 kann nur mit Zustimmung von 75% aller Vollmitglieder beschlossen werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - o Ort und Zeit der Versammlung,
 - o Name des Versammlungsleiters,
 - o Zahl der erschienen Mitglieder,
 - o Tagesordnung,Art und Ergebnisse der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

IX. Der Vorstand

§ 23 Der Vorstand:

- der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - o 1. Vorsitzenden,
 - o 2. Vorsitzenden,
 - o Schatzmeister,
 - o Schriftführer,

- Jugendwart,
 - Synchronschwimmwart.
 - Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Einzelvertretungsberechtigt ist jeder Vorsitzende. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich zu zweit den Verein.
 - Der geschäftsführende Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt.
 - Vorstandsmitglieder können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- Jugendwart,
 - Synchronschwimmwart.
- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Einzelvertretungsberechtigt ist jeder Vorsitzende. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich zu zweit den Verein.
- Der geschäftsführende Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt.
- Vorstandsmitglieder können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 24 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Organisation von Sportveranstaltungen,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 25 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bei erforderlicher Neuwahl bleibt der Gewählte bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in jedem 2. geraden Jahr gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Jugendwart und der Synchronschwimmwart werden in jedem 2. ungeraden Jahr gewählt.

§ 24 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Organisation von Sportveranstaltungen,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 25 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bei erforderlicher Neuwahl bleibt der Gewählte bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in jedem 2. geraden Jahr gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Jugendwart und der Synchronschwimmwart werden in jedem 2. ungeraden Jahr gewählt.

§ 26 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

X. Der erweiterte Vorstand

der erweiterte Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt und vom Vorstand bestätigt Die Amts dauer des erweiterten Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

XI. Auflösung des Vereins

§ 27 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Zwickau e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

XI. Kassenprüfung

§ 28 Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dieser wird in jedem 2. geraden Jahr gewählt. Er hat die Vereinskasse mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Der Jahreshauptversammlung ist ein zusammenhängender Bericht zu geben.

XIII. Clubfarben und Kleidung

§ 29 Die Vereinsfarben sind rot/ weiß. Die Vereinskleidung bestimmt der Vorstand. Die Vereinskleidung soll von allen Mitgliedern während der Übungsstunden und Wettkämpfe getragen werden.

§ 26 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

X. Der erweiterte Vorstand

der erweiterte Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt und vom Vorstand bestätigt Die Amts dauer des erweiterten Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

XI. Auflösung des Vereins

§ 27 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Zwickau e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

XII. Kassenprüfung

§ 28 Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dieser wird in jedem 2. geraden Jahr gewählt. Er hat die Vereinskasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Der Jahreshauptversammlung ist ein zusammenhängender Bericht zu geben.

XIII. Clubfarben und Kleidung

§ 29 Die Vereinsfarben sind rot/ weiß. Die Vereinskleidung bestimmt der Vorstand. Die Vereinskleidung soll von allen Mitgliedern während der Übungsstunden und Wettkämpfe getragen werden.

**XIV. Gültigkeit dieser
Satzung**

§ 30 Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 02.02.09 beschlossen worden und wird mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.

**XV. Gültigkeit dieser
Satzung**

§ 30 Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am **01.11.2017** beschlossen worden und wird mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.